

Satzung der Lebenshilfe Minden e.V.:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Lebenshilfe Minden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Minden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Minden, Nr. 6VR481 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes NW und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
- (4) Der Verein ist ebenfalls Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben sowie die ideelle und wirtschaftliche Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe vorrangig für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihren Familien bedeuten, insbesondere auch Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, sowie integrativer Fördermöglichkeiten. Maßnahmen und Einrichtungen sind insbesondere ambulante Hilfen in den Bereichen:
 - Förderung,
 - Schule,
 - Arbeit,
 - Wohnen,
 - Beratung auch von Familien,
 - Heilpädagogische Familienhilfe
 - Schulbegleitung zur Integration von körperlich, geistige/und oder seelisch behinderten Schülern und Auszubildenden
 - Familienentlastende Dienste,
 - Reisen und Erholungsmaßnahmen,
 - Sport und Freizeit,
 - Gesetzliche Betreuung, Dauertestamentsvollstreckung.

Weitere Maßnahmen und Einrichtungen sind:

Betreiben von Integrationsunternehmen zur Qualifizierung, Eingliederung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ,
sowie Sonderkindergärten, Bildungseinrichtungen für Menschen im Schul- und Berufsalter, beschützende Werkstätten, Wohnheime, Einrichtungen zur Tagesstrukturierung.

- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung der Jugend- bzw. Sportarbeit zu. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Jugendverbandes und der Sportgemeinschaft nicht eingeschränkt.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern sowie anderen Organisationen mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung.
Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Mittel und Subventionen
 - Erträge aus Sammlungen, Werbe- und Verkaufsaktionen
 - sonstige Zuwendungen
 - Kostenerstattungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt. Bei Familienmitgliedschaften wird der Mensch mit Behinderung, dessen Sorgeberechtigte sowie dessen Geschwister bis zum 18. Lebensjahr Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrfacher Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung/Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei der Festsetzung der Beiträge können soziale Staffelungen auf Antrag berücksichtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden o.V.i.A. unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (§ 6)
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 -

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 aller Mitglieder die Auflösung beantragt und eine Hauptversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

§11 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) sowie bis zu 5 weiteren gleichberechtigten Personen.
- (5) Der Vorstand kann auf Einladung durch Beisitzer, z.B. die Vertreter von Behinderteneinrichtungen, ergänzt werden; diese sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der/ die 1. Vorsitzende,
 - b) der/ die 2. Vorsitzende,
 - c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
 - d) der/die Schriftführer(in),wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen.
Der Verein stellt den Vorstand im Innenverhältnis von der Haftung für die einfache Fahrlässigkeit frei. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei in zweijährigem Rhythmus Teilwahlen stattfinden.

a) Gewählt werden:

- der/die erste Vorsitzende,
- das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
- drei weitere gleichberechtigte Personen.

b) Gewählt werden:

- der/die zweite Vorsitzende,
- der/die Schriftführer(in),
- zwei weitere gleichberechtigte Personen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(9) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(10) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat oder Ausschüsse berufen.

(11) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 mal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Vorstandsmitglieder – darunter der 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind.

(12) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(13) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich durch besondere, außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdienst gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 14 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Landesverband der Lebenshilfe NW
Abtstr. 21, 50354 Hürth

der es ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.April 2014 ist diese Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Minden, den 02.05.2014

